Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-700/21

O. G.

(Vorabentscheidungsersuchen der Corte costituzionale)

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 6. Juni 2023

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann – Art. 4 Nr. 6 – Ziel der Resozialisierung – Drittstaatsangehörige, die sich im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats aufhalten oder dort ihren Wohnsitz haben – Gleichbehandlung – Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union“

1. *Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann – Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung – Gesuchte Person, die sich im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält oder dort ihren Wohnsitz hat im Sinne von Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses – Ermessen des Vollstreckungsmitgliedstaats zur Bestimmung der Fälle, in denen die Übergabe einer vom Anwendungsbereich des Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses erfassten Person verweigert werden kann – Grenzen – Wahrung des in Art. 20 der Charta der Grundrechte garantierten Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz – Wahrung des Ermessensspielraums, den die vollstreckende Justizbehörde benötigt, um über die Ablehnung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls im Hinblick auf das Ziel der Resozialisierung entscheiden zu können*
(Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 20 und Art. 51 Abs. 1; Rahmenbeschluss 2002/584 des Rates, Art. 4 Nr. 6)

(vgl. Rn. 36-38, 40, 53, 55, 56)

2. *Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann – Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung – Gesuchte Person, die sich im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält oder dort ihren Wohnsitz hat im Sinne von Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses – Voraussetzungen für die Ablehnung der Vollstreckung eines Haftbefehls – Begriffe „Wohnsitz“ und „Aufenthalt“ – Vom Vollstreckungsmitgliedstaat eingegangene Verpflichtung, die Strafe zu vollstrecken – Legitimes Interesse, das die Vollstreckung der Strafe im Vollstreckungsmitgliedstaat rechtfertigt – Ziel der Resozialisierung nach der Vollstreckung einer Strafe –*

Gesichtspunkte, die bei der Beurteilung des Vorliegens hinreichender Bindungen der gesuchten Person zum Vollstreckungsmitgliedstaat von der vollstreckenden Justizbehörde zu berücksichtigen sind, um die Ablehnung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zu rechtfertigen
(Richtlinie 2003/109 des Rates, zwölfter Erwägungsgrund; Rahmenbeschlüsse des Rates 2002/584, Art. 4 Nr. 6, und 2008/909, neunter Erwägungsgrund und Art. 25)

(vgl. Rn. 46-49, 61-65, 67-68, Tenor 2)

3. *Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann – Nichtvollstreckung, die auf eigene Staatsangehörige und Angehörige anderer Mitgliedstaaten beschränkt ist und Drittstaatsangehörige absolut und automatisch ausschließt – Unzulässigkeit*
(Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 20; Rahmenbeschluss 2002/584 des Rates, Art. 4 Nr. 6)

(vgl. Rn. 51, 57, 58, Tenor 1)

Zusammenfassung

O. G., ein moldauischer Staatsangehöriger, wurde in Rumänien wegen der Delikte der Steuerhinterziehung und der Veruntreuung von Einkommens- und Mehrwertsteuerbeträgen, die zwischen September 2003 und April 2004 begangen wurden, zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Am 13. Februar 2012 stellte die Judecătoria Brașov (Gericht erster Instanz Brașov [Kronstadt], Rumänien) gegen O. G., der inzwischen in Italien ansässig war, einen Europäischen Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aus.

Am 7. Juli 2020 ordnete das zuständige Berufungsgericht[1] mit einem ersten Urteil die Übergabe von O. G. an die ausstellende Justizbehörde an. O. G. legte dagegen Kassationsbeschwerde bei der Corte suprema di cassazione (Kassationsgerichtshof, Italien) ein, die dieses Urteil aufhob und die Rechtssache an das Berufungsgericht zurückverwies.

Nach dem Unionsrecht[2] können die Mitgliedstaaten die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nur aus Gründen ablehnen, die sich aus dem Rahmenbeschluss 2002/584[3] ergeben, darunter fakultative Gründe, aus denen die Vollstreckung abgelehnt werden kann – aber nicht muss – und die die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses vorsehen können. Einer dieser Gründe betrifft die Möglichkeit der vollstreckenden Justizbehörde, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abzulehnen, wenn dieser zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ausgestellt worden ist, sich die gesuchte Person im Vollstreckungsstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat und dieser Staat sich verpflichtet, die Strafe oder Maßregel der Sicherung nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken[4].

[1] Die Corte d'appello di Bologna (Berufungsgericht Bologna, Italien, im Folgenden: Berufungsgericht).

[2] Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 und 4a des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1).

[3] Im Folgenden: Rahmenbeschluss.

[4] Grund, aus dem die Vollstreckung gemäß Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses abgelehnt werden kann.

Das Berufungsgericht stellte fest, dass die Regelung, mit der dieser fakultative Grund für die Nichtvollstreckung in das italienische Recht umgesetzt werde, die Möglichkeit, die Übergabe abzulehnen, auf italienische Staatsangehörige und Angehörige anderer Mitgliedstaaten der Union beschränke und Drittstaatsangehörige ausschließe, und zwar auch dann, wenn Letztere nachwiesen, dass sie in Italien starke wirtschaftliche, berufliche oder emotionale Bindungen aufgebaut hätten.

Da es die stabilen familiären und beruflichen Wurzeln von O. G. in Italien für hinreichend nachgewiesen hielt, befasste es die Corte costituzionale (Verfassungsgerichtshof, Italien), das vorlegende Gericht, mit Fragen zur Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung. Das vorlegende Gericht fragt sich, ob diese Regelung dadurch, dass sie die Übergabe von Drittstaatsangehörigen, die ihren ständigen Wohnsitz in Italien haben, zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Ausland vorschreibt, den Anwendungsbereich des in Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses vorgesehenen fakultativen Grundes für die Nichtvollstreckung, der die Resozialisierung des Verurteilten nach Verbüßung seiner Strafe sicherstellen soll, was die Aufrechterhaltung seiner familiären und sozialen Bindungen voraussetzt, nicht unzulässig einschränkt.

Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass vor der Prüfung der Vereinbarkeit der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Regelung mit der italienischen Verfassung die Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Unionsrecht zu prüfen sei.

Vom vorlegenden Gericht zur Auslegung von Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses befragt, hat der Gerichtshof (Große Kammer) entschieden, dass diese Bestimmung einer Regelung eines Mitgliedstaats zur Umsetzung dieser Bestimmung entgegensteht, die jeden Drittstaatsangehörigen, der im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats seinen Wohnsitz hat, absolut und automatisch von der Anwendung des in dieser Bestimmung vorgesehenen fakultativen Grundes für die Nichtvollstreckung des Europäischen Haftbefehls ausschließt, ohne dass die vollstreckende Justizbehörde die Bindungen des Drittstaatsangehörigen zu diesem Mitgliedstaat beurteilen kann. Der Gerichtshof gibt auch Hinweise zur Beurteilung, die diese Behörde vorzunehmen hat, um festzustellen, ob die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, der gegen einen Drittstaatsangehörigen ausgestellt wurde, der im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats wohnhaft ist, abzulehnen ist, und zu den Faktoren, die darauf hinweisen können, dass zwischen ihm und dem Vollstreckungsmitgliedstaat Bindungen bestehen, die belegen, dass er hinreichend in diesen Staat integriert ist, so dass die Vollstreckung der im Ausstellungsmitgliedstaat gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe im Vollstreckungsmitgliedstaat zur Erhöhung seiner Resozialisierungschancen nach Vollstreckung der Strafe beitragen wird.

Würdigung durch den Gerichtshof

In einem ersten Schritt weist der Gerichtshof darauf hin, dass nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls den Grundsatz darstellt. Die Ablehnung der Vollstreckung ist nur aus den im Rahmenbeschluss 2002/584 genannten obligatorischen oder fakultativen Gründen möglich und ist als Ausnahme ausgestaltet, die eng auszulegen ist.

Zu den in Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2002/584 aufgeführten fakultativen Gründen für die Nichtvollstreckung des Europäischen Haftbefehls geht aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs hervor, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung des Rahmenbeschlusses in ihr innerstaatliches Recht über ein Ermessen verfügen. Somit steht es ihnen frei, diese Gründe in ihr

innerstaatliches Recht zu übernehmen. Sie können sich auch dafür entscheiden, die Fälle zu begrenzen, in denen die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigern kann, und damit die Übergabe gesuchter Personen im Einklang mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung erleichtern.

Es gibt jedoch Grenzen für das Ermessen, über das ein Mitgliedstaat verfügt, wenn er sich dafür entscheidet, einen fakultativen Grund für die Nichtvollstreckung, wie den in Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses vorgesehenen, umzusetzen.

Erstens muss der Mitgliedstaat, der sich dafür entscheidet, diesen Grund umzusetzen, die Grundrechte und Grundprinzipien des Unionsrechts beachten, zu denen der durch Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [5] garantierte Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz gehört, der verlangt, dass vergleichbare Situationen nicht unterschiedlich und unterschiedliche Situationen nicht gleichbehandelt werden dürfen, es sei denn, dass eine solche Behandlung objektiv gerechtfertigt ist.

Für die Feststellung einer Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz ist das Erfordernis der Vergleichbarkeit der Situationen u. a. im Hinblick auf den Gegenstand und das Ziel des Rechtsakts, mit dem die Unterscheidung vorgenommen wird, zu prüfen; dabei sind die Grundsätze und Ziele des Regelungsbereichs zu berücksichtigen, in den der Rechtsakt fällt.

Der Gerichtshof stellt hierzu fest, dass die sich aus der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Regelung ergebende Ungleichbehandlung von italienischen Staatsangehörigen und Angehörigen anderer Mitgliedstaaten einerseits und Drittstaatsangehörigen andererseits im Rahmen der Umsetzung von Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses eingeführt wurde. Diese Regelung unterscheidet nicht danach, ob die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl vorliegt, Angehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist, wenn sie kein Angehöriger des Vollstreckungsmitgliedstaats ist.

Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung und dem mit ihr verfolgten Ziel ergibt sich, dass nicht vermutet werden kann, dass sich ein Drittstaatsangehöriger, gegen den ein solcher Europäischer Haftbefehl ergangen ist und der sich im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält oder dort seinen Wohnsitz hat, zwangsläufig in einer anderen Situation befindet als ein Angehöriger dieses Mitgliedstaats oder eines anderen Mitgliedstaats, der sich im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält oder dort seinen Wohnsitz hat und gegen den ein solcher Haftbefehl vorliegt. Vielmehr können sich diese Personen im Hinblick auf die Anwendung des in dieser Bestimmung vorgesehenen fakultativen Grundes für die Nichtvollstreckung in einer vergleichbaren Situation befinden, wenn sie im Vollstreckungsmitgliedstaat ein gewisses Maß an Integration aufweisen.

Demnach ist eine nationale Regelung zur Umsetzung von Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses nicht mit Art. 20 der Charta vereinbar, wenn sie ihre eigenen Staatsangehörigen und die anderen Unionsbürger anders behandelt als Drittstaatsangehörige, indem sie Letzteren die Anwendung des im Rahmenbeschluss vorgesehenen fakultativen Grundes für die Nichtvollstreckung absolut und automatisch verwehrt, auch wenn sich diese Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufhalten oder dort ihren Wohnsitz haben, ohne dass der Grad ihrer Integration in die Gesellschaft dieses Mitgliedstaats berücksichtigt wird. Eine solche Ungleichbehandlung könnte nämlich nicht als objektiv gerechtfertigt angesehen werden.

[5] Im Folgenden: Charta.

Hingegen spricht nichts dagegen, dass ein Mitgliedstaat bei der Umsetzung dieser Bestimmung in innerstaatliches Recht bei Drittstaatsangehörigen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist, die Anwendung des in dieser Bestimmung vorgesehenen fakultativen Grundes für die Nichtvollstreckung davon abhängig macht, dass sich der Drittstaatsangehörige über einen ununterbrochenen Mindestzeitraum hinweg dort aufhält oder dort seinen Wohnsitz hat, sofern eine solche Bedingung nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die gesuchte Person ein gewisses Maß an Integration im Vollstreckungsmitgliedstaat aufweist.

Zweitens darf eine Umsetzung von Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses nicht dazu führen, dass der vollstreckenden Justizbehörde der Ermessensspielraum genommen wird, der erforderlich ist, damit sie entscheiden kann, ob im Hinblick auf das angestrebte Ziel der Resozialisierung die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen ist oder nicht.

Eine Regelung wie die in Rede stehende beeinträchtigt das Ziel der Resozialisierung, indem sie der vollstreckenden Justizbehörde die Befugnis nimmt, zu beurteilen, ob die Bindungen des Drittstaatsangehörigen, gegen den ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist, zum Vollstreckungsmitgliedstaat ausreichen, um festzustellen, ob die Vollstreckung der Strafe in diesem Staat dazu beitragen wird, seine Resozialisierungschancen nach Verbüßung dieser Strafe zu erhöhen.

In einem zweiten Schritt stellt der Gerichtshof klar, dass die vollstreckende Justizbehörde für die Beurteilung, ob die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, der gegen einen Drittstaatsangehörigen ausgestellt wurde, der sich im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats aufhält oder dort seinen Wohnsitz hat, abzulehnen ist, in einer Gesamtschau alle konkreten die Situation der gesuchten Person kennzeichnenden Faktoren zu würdigen hat, die darauf hinweisen können, dass zwischen ihm und dem Vollstreckungsmitgliedstaat Bindungen bestehen, die belegen, dass er hinreichend in diesen Staat integriert ist. Zu diesen Faktoren gehören die familiären, sprachlichen, kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bindungen des Drittstaatsangehörigen zum Vollstreckungsmitgliedstaat sowie Art, Dauer und Bedingungen seines Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat.

Insbesondere wenn die gesuchte Person den Mittelpunkt ihres Familienlebens und ihrer Interessen im Vollstreckungsmitgliedstaat begründet hat, ist zu berücksichtigen, dass die Resozialisierung dieser Person nach Verbüßung ihrer Strafe dadurch begünstigt wird, dass sie zu ihrer Familie und ihren Angehörigen regelmäßige und häufige Kontakte unterhalten kann.